Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 259.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 24 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 5 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollz. Rath.

B. Vollz. Räthe! Auf angehörtes Befinden der Finanzcommißion über das Resultat derjenigen Berathung, welche dieselbe neuerlich mit etwelchen Mitgliedern des Vollz. Raths über die wichtige Frage gepflogen hat: „Welches die beßten Mittel seyn dürften, den bedenk„lichen Rückstand der helvetischen Geistlichkeit mit mög„lichster Beschleunigung zu tilgen?“ gehen die Gesinnungen des gesetzg. Raths dahin: Daß so, wie von der vorigen Gesetzgebung, unterm 13. Dec. 1799 gesetzlich verfügt worden ist, das Produkt des Grundzins-Ersatzes für die Jahre 1798 und 99 einzig und ausschließend an die Deckung jenes Rückstandes zu verwenden, dieses allerdings mit dem nunmehr zu erhebenden Grundzins für das J. 1809 ebenfalls, und zwar mit mehrerer Pünktlichkeit geschehen soll, als solches bekanntermaßen bey dem Bezug und der Anwendung der genannten vorjährigen Gefälle eben nicht durchgängig beobachtet wurde.

Der gesetzg. Rath ladet Sie, B. V. R., daher ein, einerseits allen denjenigen untergeordneten Stellen, welche sich mit diesem Gegenstande zu befassen haben, die dießfälligen genauesten Befehle zugehen zu lassen, und anderseits bey der Vertheilung dieser und aller andern Quellen, welche je zu Erfüllung jenes wichtigen Zweckes noch offen stehen, dem wahren Geist und Sinne des angezogenen Gesetzes vom 13. Dec. 1799 gemäß, Ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Geistlichkeit derjenigen Cantone zu richten, deren Rückstand einsweilen noch der größte ist.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Reifthal, Lausanne, Milden, Oron, Orbe, Grandson und Morsee Cant. Leman, vorgenommen worden, und deren Ratification von der dortigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath unterstüzt diesen Vorschlag und ladet Sie ein, B. G., den Ratificationsakt am Ende von jedem Verbalprozesse einzutragen.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der Vollz. Rath macht Ihnen B. G. durch eine Botschaft von 7. Januar d. J. den Vorschlag, dem Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, eine Aussteuer von 56 Louisd'or zu bewilligen, die er in Folge des Gesetzes vom 4. May 1799 zu erhalten wünscht, und mittelst deren er das Kloster verlassen würde.

Eure Unterrichtskommißion findet, daß da der Geist des erwähnten Gesetzes unstreitig dahin gieng, den Austritt der Geistlichen aus den Klöstern zu erleichtern, indem die ihnen zu gebende Aussteuer es möglich machen sollte, daß sie sich ausser dem Kloster einrichten und ihren Lebensunterhalt gewinnen; so müsse dieser Endzweck ganz besonders seine Anwendung bey denjenigen Orden finden, die nichts besitzen, wie es der Capuziner Fall ist: solchen Ordensleuten würde es am allerwenigsten möglich seyn, ohne Unterstützung des Staats ihre Klöster zu verlassen.

Es ist auch wohl grrecht und billig, daß der Staat den überflüßigen Reichthum, welchen er den einen Ordensgeistlichen abzunehmen sich berechtigt glaubte

zur Unterstützung der Armuth ihrer bedürftigen Brüder, wo es nöthig ist, anwende.

Wenn die Commißion dann ferner findet, die Bildung und der Unterricht des Volkes können — wenigstens negativ — nicht anders als gewinnen, wenn die Häuser der Capuziner sich allmählig zu entvölkern anfangen; und wann sie in dem Phil. Maria Bianchi ein erstes Beyspiel des freywilligen Austrittes aus dem Capuzinerorden, seitdem das Gesetz über diesen Gegenstand vorhanden ist, wahrnimt; wann sie aus den beyliegenden Aktenstücken ersieht, daß der Pater Bianchi sich durch Gesundheitsumstände für unfähig erklärt, einen Pfarrdienst annehmen zu können; und wann endlich die Summe der 56 Louisdor als Aussteuer nicht sehr beträchtlich ist, so schlägt sie Euch B. G. vor, den Antrag der Vollziehung zum Dekret zu erheben.

Dekret.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 7. Jenner 1801, wodurch derselbe, dem Gesetz vom 4. May 1799 zufolg, eine mit dem Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, der das Ordenskleid ablegen und das Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft zur Sanction vorlegt — und nach angehörtem Bericht seiner Unterrichtscommißion;

verordnet:

Die Uebereinkunft, kraft welcher der Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, eine Aussteuer von achthundert sechs und neunzig Franken erhalten soll, ist bestätigt.

Die gleiche Commißion erstattet einen Bericht über die Vereinigung von Höchstetten mit Koppigen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Civilgesetzgebungs-Commißion erstattet einen Bericht über das Befinden der Vollziehung, den Dekretsvorschlag die Revisionen im C. Sentis betreffend, und räth, den Gesetzvorschlag mit abgeänderten Erwägungsgründen zum Dekret zu erheben.

Die 2te Discußion wird vertaget.

Die gleiche Commißion legt folgenden Gesetzvorschlag vor, dessen Behandlung vertaget wird:

Der gesetzg. Rath — In Erwägung, daß die über die Cassation der Civilrechtshändel festgesezte Organisation nach der bisher gemachten Erfahrung den Prozeßgang sehr kostspielig und langwierig macht;

In Erwägung, daß eine gänzliche Abänderung dieser Organisation in den gegenwärtigen Umständen jene Vortheile nicht gewähren dürfte, die man dadurch erzielen möchte, weil dieselbe bey einer zukünftigen Verfassung erst bestimmt werden kann, und es daher zweckmäßiger ist, in jener Organisation nur dasjenige abzuändern, was in derselben durch eine längere Erfahrung fehlerhaft befunden worden;

beschließt:

1. Der 56ste §. des 5ten Titels der Organisation des obersten Gerichtshofs, in dem Gesez vom 4. Jan. 1799, in Betreff der über die Cassation eines Cantonsgerichtlichen Urtheils darinn enthaltenen Verfügungen, wird dahin abgeändert, daß eine solche Prozedur, anstatt vor das Suppleantengericht, an das nächstgelegene Cantonsgericht gewiesen werden muß.
2. Ein nachfolgendes Gesez wird die Ordnung bestimmen, nach welcher diese Verweisung von einem Cantonsgericht an das andere geschehen soll.
3. Es hat beym zweyten Cantonsgericht keine persönliche Erscheinung der Partheyen oder ihrer Anwälden statt. Die Prozedur ist also nicht den Partheyen, sondern der Gerichtschreiberey desjenigen Cantonsgerichts, dessen Urtheil caßirt worden, zuzustellen, welche den Partheyen davon sogleich Anzeige geben lassen muß.
4. Die um die Cassation eingekommene Parthey muß sich innert 10 Tagen, vom Tage der ihr geschehenen Bekanntmachung der Cassation an gerechnet, beym Präsident desjenigen Cantonsgerichts, dessen Urtheil caßirt worden, erklären, ob sie von dem Proceß abstehen oder denselben fortsetzen wolle?
5. In diesem leztern Fall muß innert 10 Tagen, vom Tag dieser erhaltnen Erklärung an gerechnet, die vom Obergerichtshof erhaltne Prozedur und beygelegte Acta an das ernannte Cantonsgericht, von der Gerichtschreiberey jenes ersten Cantonsgerichts eingesendet werden.
6. Ueber das von dem zweyten Cantonsgericht ausgesprochne Urtheil findet keine Weiterziehung weder im Weg der Appellation noch der Cassation statt, und es ist hiemit das Gesetz vom 20. Hornung 1800 mit Ausnahm der 4 ersten §§. gänzlich aufgehoben.
7. Jeder, welcher ein Cassationsbegehren einreichet, muß 50 Fr. beym Präsident desjenigen Gerichts, über dessen Urtheil er Cassation begehrt, hinterlegen. Diese Summe wird zu Handen des Staates bezogen, wenn der oberste Gerichtshof erkennt, daß das Cassationsbegehren nicht zuläßig sey: doch

kann in einem solchen Fall der oberste Gerichtshof der Parthey den Regreß auf den gebrauchten Advokat nach Beschaffenheit der Umstände eröffnen.

8. Wenn ein Cassationsbegehren augenscheinlich muthwillige Trölsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll nebst der im vorigen §. angezeigten Straffe, noch jene weitere im 37. §. des 4ten Titels der Organisation enthaltne Straffe Platz finden.

9. Von der im 7. §. dieses gegenwärtigen Gesetzes geforderten Hinterlage sind diejenigen, welche das Recht der Armen genießen und jene Fälle, in welchen im Namen des Staates recurrirt wird, ausgenommen.

10. Das Gesetz vom 13. May 1800, welches eine Erläuterung des obigen 56. §. enthält, ist mit Ausnahme des 4. §. gänzlich aufgehoben.

11. Alle über ein cantonsgerichtliches Urtheil, auch vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, anhängig gemachte erste Cassationsbegehren sollen nach diesem gegenwärtigen Gesetz behandelt werden: so wie auf der andern Seite in Rücksicht der über ein Suppleantengerichtliches Urtheil nachgesuchten oder nachzusuchenden Cassationsbegehren nach dem Gesetz vom 20. Hornung 1800 sich zu verhalten ist.

12. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Minderheit der Commißion, indem sie die Abschaffung der Schiedrichtertribunale annimt, trägt an, daß die Streitigkeiten, über welche ein Cassationsurtheil ergangen sey, dem endlichen Entscheid der Suppleanten des Cantonsgerichts, dessen Urtheil caßirt worden ist, unterworffen werden.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Brandbeschädigten von Chateau d'Oex bitten um Nachlaß ihrer zu entrichtenden Handelsabgaben. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. B. Pfenniger, Müller in Büren, Canton Luzern, stellt vor, daß er im J. 1791 von der ehmaligen Luzerner Regierung eine Mühle erkaufte, auf die sie einen Bodenzins von 26 Mütt Kernen legte, dagegen aber derselben ein Zwangsrecht auf einen gewissen Bezirk ertheilte. Ungeachtet nun das Zwangsrecht seiner Mühle durch die Constitution und die Gesetze abgeschaft, und ihm dafür jede Entschädigung abgesprochen worden sey, so iedennoch werde ihm von der Verwaltungskammer zu Luzern der ganze Bodenzins abgefodert. Da ihm offenbar Entschädniß für sein ihm von dem Staat verkauftes Zwangsrecht gebühre, so bittet er, daß der gesezgebende Rath in Anerkennung des Grundsatzes, daß ihm als benachtheiligten Käuffer, ein Recht auf Schadloshaltung zustehe, die Ausmittlung derselben der vollziehenden Gewalt übertragen, und er indessen von aller Pflicht der Bezahlung der vorgemeldten Bodenzinse enthoben werden möchte.

An die Finanzcommißion gewiesen.

3. B. Peter Adam von Oberdorf, stellt vor, er habe noch unter dem Gesez vom 19. Okt. und dem Direktorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798, und in Befolgung desselben Vorschriften, von der Verwaltungskammer des Cantons Solothurn die Bewilligung eine Mühle zu errichten, erhalten, und demzufolg wirklich mit dem Bau deeselben und allen übrigen Anstalten angefangen, und sey darinn auch ziemlich fortgerükt.

Nach Erscheinung des Gesetzes vom 9. Okt. 1800, sey von einigen Mühlbesitzern, die allbereits vorhin Einwendungen gemacht hätten, eine Revision anbegehrt und ein zweyter Augenschein veranstaltet worden, der aber ebenfalls zu Gunsten des Petenten ausgefallen sey.

Nichtsdestoweniger, und ungeachtet sein Begehren eine Mühle zu bauen, von seiner und mehreren benachbarten Gemeinden unterstüzt sey, habe der Vollz. Rath den 15. Jenner 1801, durch einen Beschluß, die Conceßion der Verwaltungskammer von Solothurn zurükgenommen, und den Petenten in seinem Begehren abgewiesen.

Der Petent Adam, dessen Bittschrift von 15 Beylagen begleitet ist, verlangt Aufhebung dieses Beschlusses des Vollz. Raths. — An die Polizey-Com. gewiesen.

4. Das Insurrektionsfieber hatte, wie bekannt, im Frühjahr 1799 auch mehrere Gegenden im Canton Oberland ergriffen; die einen mußten mit bewafneter Hand zur Ruhe gebracht werden, die andern hingegen sahen auf die Vorstellungen einiger Vernünftigen unter ihnen, die Thorheit eines solchen Wagstücks sogleich ein und kehrten den nemlichen Tag, wo sie sich bewafnet versammelt hatten, wieder, ohne einigen Unfug zu verüben, nach Haus. (Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

1. Sendschreiben an die Kirchgemeinde in Bern. 8. Bern, b. Stämpfly 1800. S. 13. (Unterschriften: Joh. Ith, Decan. David Müslin, oberster Helfer. Fr. Ludw. Stephani, zweyter Helfer.)